

Blick

aktuell

Aus Liebe zur Heimat



JOURNAL *im Blick*

für Mayen, Mendig und Vordereifel

Ili Hellen ist Vize-Europameisterin

Unsere Titelstory

Ein EM-Debüt nach Maß gelang der 15-jährigen Top-Athletin Ili Hellen (re.) vom Karate-Verein Sen5 aus Mayen. Mit dem Gewinn der Silbermedaille in Tiflis gelang ihr der bisher größte Erfolg ihrer Karatekarriere.

Foto: Gitti Kraußer/DKV

Lesen Sie mehr im Innenteil

Veilchendienstag in Mendig

Unter dem Motto „Einzigartig Bund, das ist Mendig im Karneval zu jeder Stunde“ wurde in der Brauerstadt mit dem Veilchendienstagszug der Höhepunkt der fünften Jahreszeit gefeiert. Der Karnevalsumzug in Mendig zog auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Besucher an.

Lesen Sie mehr im Innenteil



Beilagen Alle CO₂-neutral verteilt!

Diese Woche in einer Teilaufgabe enthalten:

Limitierte Auflage, unendliches Vergnügen.
Der Vitara „Shinkai“.

SHINKAI
SUZUKI

Für 199 EUR mtl. leasen¹

Mit Vitra und Shinkai-Serie durchs Leben. Der Vitra Sondermodell „Shinkai“ macht Spaß. Mit seiner sportlichen und exklusiven Farbgestaltung sowie dem raffinierten Design. Neben in Schwarz matt. Die Auflage ist limitiert, das Vergnügen ein so großer. Jetzt Probefahrt vereinbaren!

Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID ALLGRIP Comfort
(95 kW | 129 PS | 6-Gang-Schaltgetriebe | Hubraum 1.373 ccm | Kraftstoffart Benzin)

Kraftstoffverbrauch: innerstädtisch (langsam) 6,7 l/100 km, Stadtrand (mittel) 5,3 l/100 km, Landstraße (schnell) 5,1 l/100 km, Autobahn (sehr schnell) 6,5 l/100 km, Kraftstoffverbrauch kombiniert 5,8 l/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert 132 g/km.

Die Umstellung auf das neue WLTP-Messverfahren macht eine Änderung der derzeit etablierten, gesetzlichen Bestimmungen zu Verbrauchsinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (PKW-EVKW) erforderlich. Die Messierung der PKW-EVKW ist bislang noch nicht erfolgt. Die NEFC-Werte für dieses Fahrzeug nicht vollgültig. Alle Werte sind auf Basis des neuen WLTP-Testzyklus gemessen (Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen) als NEFC-Werte angegeben. Wegen der meist höheren Prüfbedingungen sind die nach dem WLTP gemessenen Kraftstoffverbrauch- und CO₂-Emissionen in vielen Fällen höher als die nach dem NEFC gemessenen.

¹ Leasingbeispiel für einen Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID ALLGRIP Comfort auf Basis des Fahrzeugspreises (in Höhe von 29.900,00 Euro, zzgl. 1.380,00 Euro Bearbeitungskosten und 0,99 Euro Auslieferungspaket, Gesamtpreis: 31.280,00 Euro; Leasing: Sonderzahlung: 2.900,00 Euro; Laufzeit: 60 Monate; abzüglich Fahrzeugleistung: 30.000 km; 60 monatliche Leasingraten à 199,00 Euro; Benzin vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt allein für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 1, 70378 Stuttgart, Aktionszeitraum: 3.1.2024 - 30.3.2024. Nicht mit anderen Suzuki-Angeboten kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

SUZUKI WÖLM

56727 Mayen
Polcher Str. 128
Tel. (0 26 51) 45 31
www.suzuki-woelm.de

sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirksrat des Bezirksverbands Platz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirksrat des Bezirksverbands Platz, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

In den Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz sind 50 Mitglieder zu wählen.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens 100 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 204, 56068 Koblenz einzureichen.

IX.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Landrätin/Landrats darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich der Landrat als Einzelbewerber bewirbt.

Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 204, 56068 Koblenz einzureichen.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet wurde, sind bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Ämtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Koblenz, den 31.01.2024

gez. Dr. Alexander Saftig

Landrat zugleich als Kreiswahlleiter



Stadt Mendig

Anschrift: Marktplatz 4 · 56743 Mendig · Tel.: (0 26 52) 9 80 70 · Fax: (0 26 52) 93 95 27
 E-Mail: Stadt@Mendig.de · Internet: www.stadt-mendig.de
 Öffnungszeiten Stadtbüro: Montag-Freitag 8 - 12.30 Uhr
 Sprechstunden des Stadtbürgermeisters: Mo. - Fr. 8 - 12.30 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl

der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters der Stadt Mendig

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 31.01.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am **09. Juni 2024** stattfindenden Wahl des Stadtrats in Mendig sind **24** Ratsmitglieder zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens **48** Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **60** zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag

oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats sind bei dem Stadtwahlleiter bei der Stadtverwaltung Mendig, Marktplatz 4, 56743 Mendig oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3 (Zimmer 42), 56743 Mendig einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters sind bei dem Stadtwahlleiter bei der Stadtverwaltung Mendig, Marktplatz 4, 56743 Mendig oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3 (Zimmer 42), 56743 Mendig einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Mendig, den 16.02.2024

gez. Hans Peter Anmel

Stadtwahlleiter für die Wahl des Stadtrats und
die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters
(Stadtbürgermeister)

Öffnungszeiten der städtischen Leihbücherei

Die städtische Leihbücherei ist immer von Mittwoch, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Telefonisch erreichbar (nur während der Öffnungszeiten) unter 0160-94613219 oder per E-Mail: rosenbuecherei@web.de.
Die Bücherei befindet sich im 1. Stock des Stadtbüros, Marktplatz 4.*

Öffnungszeiten des Jugendtreffs

Jugendtreff Mendig, Brunnenstraße 1, 567743 Mendig

Bürozeiten von 11:00 UHR - 13:00 UHR.

Öffnungszeiten des Treffs: Werktags von 14:00 UHR - 20:00 UHR.

Gesprächstermine für Einzelgespräche sowie Hausbesuche bitte vorab vereinbaren.

Tel.: 02652 / 528 867

E-Mail: jugendpfleger@mendig.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Mendig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2021 den Beschluss zur 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbepark A61/B262“ gefasst. Das Bauleitplanverfahren wird als Regelverfahren durchgeführt. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung vom Stadtrat die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 17.08.2023 bis 18.09.2023 statt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in diesem Zeitraum statt. In der Sitzung am 18.11.2023 wurden die Stellungnahmen der Behörden gewürdigt und der Entwurf des Bebauungsplans angenommen.

Weiterhin wurde in dieser Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Regelungsinhalt der Planänderung:

Die geplante „6. Änderung und 3. Erweiterung“ dient der Errichtung von ca. 24 Stellplätzen mit Schnellladesäulen von einem der führenden Hersteller von Elektrofahrzeugen. Im Süden des Plangebietes liegt die Anfrage eines Betriebes aus der IT-Branche mit Schwerpunkt IT-Sicherheit und ca. 35 Mitarbeitern vor, sich dort anzusiedeln.

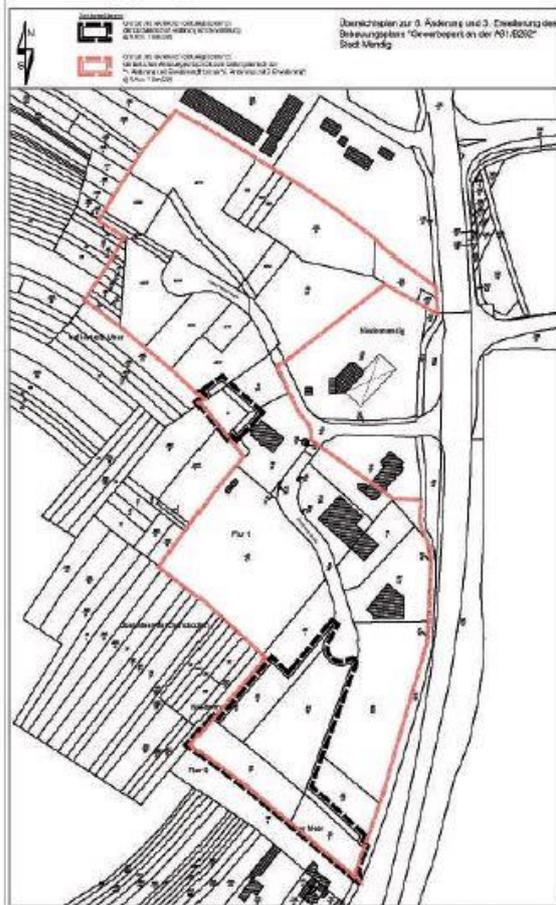
Sowohl die Möglichkeit zum Laden von Elektrofahrzeugen als auch die Ansiedlung des Betriebes steht wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse. Des Weiteren ist Ziel der Planung, den innerstadtrelevanten Einzelhandel im Gewerbepark auszuschießen sowie Höhenfestsetzungen für Werbeanlagen festzusetzen.

Geltungsbereich der Planänderung:

Der Geltungsbereich der „6. Änderung und 3. Erweiterung“ umfasst sowohl den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans, von der „1. Änderung und Erweiterung“ bis einschließlich der „5. Änderung und 2. Erweiterung“, als auch zwei zusätzliche Flächen für die „3. Erweiterung“. Die „3. Erweiterung“ besteht aus 2 Teilbereichen, die wie folgt umgrenzt werden:

Im Norden durch teilweise bebaute Flächen, die durch verschiedene Betriebe und die Autobahnmeisterei genutzt werden, im Osten durch eine Tankstelle, gewerblich genutzte Flächen

chen und die Bundesstraße 262 und daran anschließend landwirtschaftliche Nutzfläche, im Süden durch gewerblich genutzte Flächen und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.
Der Geltungsbereich der Planung (gem. Aufstellungsbeschluss) ist im aufgeführten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.



Veröffentlichung im Internet:

Die Planunterlagen zur 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbepark A61/B262“ bestehend aus Übersichtsanlage, Satzungstext, Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Bestandsplan, Artenschutzrechtliche Stellungnahme, externe Kompensationsflächen, schalltechnisches Gutachten sowie die weiteren aufgeführten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind in der Zeit vom **26.02.2024 bis einschließlich 27.03.2024**

online abrufbar unter:
www.mendig.de → Rathaus & Bürgerservice → Bauen & Wohnen → Bebauungspläne → Bebauungspläne in laufendem Verfahren → Mendig → Gewerbepark A61/B262 – 3. Änderung und 6. Erweiterung
Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes www.geoport.rlp.de eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen ab dem 26.02.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 60), während den Dienststunden:
- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ab dem 26.02.2024 kann man sich an o.g. Stelle zu o.g. Zeit über die Planung informieren. Während des o.g. Zeitraumes können Stellungnahmen auf elektronischem Wege übermittelt werden (z.B. E-Mail an die Adresse j.rausch.vg@mendig.de) oder auf anderem Wege, (z.B. schriftlich, per Fax, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Form) bei der o.g. Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. **Begründung einschließlich Umweltbericht** mit Aussagen zu rechtlichen und planerischen Grundlagen sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung; weiterhin mit Beschreibung und Bewertung der natürlichen Grundlagen (Schutzgüter Mensch, Arten und Biotope, Boden, Wasser Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter), einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und das Wirkungsgefüge und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; ferner mit Aussagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, der Bilanzierung des Eingriffs und Empfehlungen für Festsetzungen; Stand Januar 2024
2. **Landschaftspflegerischer Bestandsplan**, Stand Januar 2024
3. **Artenschutzrechtliche Stellungnahme**, Stand Oktober 2020
4. **Externe Kompensationsflächen**, Lageplan, Stand 26.01.2024
5. **Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: Schalltechnisches Gutachten zur Bauleitplanung „Gewerbepark A 61/B262“ 6. Änderung und 3. Erweiterung“ in Mendig** vom 27.11.2023
6. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Naturschutzbehörde vom 21.08.2023 mit Aussagen zum Artenschutz, insbesondere Eidechsen
7. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Gesundheitsamt vom 31.08.2023 mit Aussagen zum Radonpotenzial
8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Wasserbehörde vom 06.09.2023 mit Aussagen zum Bodenschutz, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Löschwasser
9. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landesplanungsbehörde vom 06.09.2023 mit Aussagen zur Lage im Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion
10. Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Eigenbetrieb Wasser- und Abwasser mit Informationen über die Trink- und Löschwasserversorgung und die Entwässerung vom 27.07.2020
11. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht mit Anregungen zum Immissionsschutz vom 07.09.2023
12. Stellungnahme der Struktur- Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz mit Aussagen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung, Allgemeinen Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz und Abfallwirtschaft/Bodenschutz vom 07.09.2023
13. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte vom 02.08.2023 und 18.08.2023
14. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 28.08.2023 mit Aussagen zu archäologischen Fundstellen

Mendig den, 15.02.2024

gezeichnet - Siegel -

Hans Peter Armel

Stadtbürgermeister



Ortsgemeinde Bell

Anschrift: Kirchstraße 10 · 56745 Bell · Telefon: (0 26 52) 41 82 · Telefax: (0 26 52) 52 80 49
E-Mail: buergermeister-bell@mendig.de · Internet: www.bell-efel.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro/ Sprechstunden des Ortsbürgermeisters: Di und Do, von 18.00-19.30 Uhr

Für die Vermietung des Waldplatzes, des Gemeindehauses und Jugendraumes steht ein Gemeindemitarbeiter mittwochs von 19.00-20.00 Uhr im Gemeindebüro zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bell

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 31.01.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am **09. Juni 2024** stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Bell sind **16** Ratsmitglieder zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens **32** Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **30** zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf besonderen amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevorstand bei der Gemeindeverwaltung Bell, Kirchstraße 10 (Gemeindehaus/Gemeindebüro), 56745 Bell oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3 (Zimmer 42), 56743 Mendig einzureichen.